

**CS Investment Funds 2**

*Société d'Investissement à Capital Variable*

Eingetragener Sitz: **5, rue Jean Monnet, L-2180, Großherzogtum Luxemburg**

**R.C.S. Luxemburg B 124,019**

---

**Mitteilung an die Anteilhaber des  
CS Investment Funds 2**

mit dem Teilfonds (der „eingebrachte Teilfonds“)

*CS Investment Funds 2 – Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund*

---

**Sehr geehrte Anteilhaberin, sehr geehrter Anteilhaber,**

der Verwaltungsrat (der „**Verwaltungsrat**“) der CS Investment Funds 2 hat beschlossen, den eingebrachten Teilfonds mit dem neu gegründeten Teilfonds BANTLEON SELECT SICAV – Bantleon Global Convertibles Balanced („**aufnehmender Teilfonds**“) des BANTLEON SELECT SICAV („**aufnehmender Fonds**“), einer *Société d'Investissement à Capital Variable*, gegründet und bestehend nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, registriert bei der RCS unter der Nummer B 210 538 in Übereinstimmung mit Paragraph 1(20)(a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung, zusammenzulegen (die „**Zusammenlegung**“). Der Zusammenlegung tritt am 11. Oktober 2024 in Kraft („**Datum des Inkrafttretens**“).

In dieser Mitteilung werden die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung beschrieben. Wenden Sie sich an Ihren Finanzberater, wenn Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre Steuersituation auswirken. Anteilhaber sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um spezifische steuerliche Beratung in Bezug auf die Zusammenlegung zu erhalten.

Hier nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt des eingebrachten OGAW.

**1. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung**

Die Entscheidung des Verwaltungsrats, die Zusammenlegung durchzuführen, wurde im Interesse der Anteilhaber gefasst und erfolgt im Rahmen der folgenden Begründung. Die BANTLEON AG, Zürich, erwirbt von der Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG die Mehrheit von 62 % an der Credit Suisse Investment Partners (Schweiz) AG. Die eingebrachten Teilfonds, die von der Credit Suisse Investment Partners (Schweiz) AG verwaltet werden, befinden sich derzeit in zwei SICAV-Dachfonds der Credit Suisse. Um eine effiziente Fortführung der eingebrachten Teilfonds unter dem Markennamen BANTLEON zu gewährleisten, ist eine Übertragung auf den bestehenden Dachfonds BANTLEON SELECT SICAV erforderlich, der bereits 13 Teilfonds beherbergt. Aus diesem Grund wurden nach der Genehmigung durch die CSSF neue Teilfonds in diesem bestehenden Dachfonds eingerichtet, die im Rahmen der Zusammenlegung aktiviert werden. Die Verwaltung der Teilfonds durch die Credit Suisse Investment Partners (Schweiz) AG, die bis zum Ende des vierten Quartals 2024 in BANTLEON Convertible Experts AG umbenannt werden soll (vorbehaltlich der Zustimmung der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)), bleibt unverändert.

**2. Zusammenfassung der Zusammenlegung**

- 2.1. Die Zusammenlegung wird zwischen dem eingebrachten Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds sowie gegenüber Dritten am Datum des Inkrafttretens wirksam und endgültig.
- 2.2. Am Datum des Inkrafttretens werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des eingebrachten Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der eingebrachte Teilfonds wird infolge der Zusammenlegung nicht mehr bestehen.
- 2.3. Zur Genehmigung der Zusammenlegung wird keine Hauptversammlung einberufen. Es bedarf keiner Abstimmung der Anteilinhaber über die Zusammenlegung.
- 2.4. Die Anteilinhaber, die am Datum des Inkrafttretens Anteile des eingebrachten Teilfonds halten, werden automatisch Anteile des aufnehmenden Teilfonds im Austausch für ihre Anteile am eingebrachten Teilfonds gemäß dem jeweiligen Wechselkurs ausgegeben und nehmen ab diesem Zeitpunkt an den Ergebnissen des jeweiligen aufnehmenden Teilfonds Teil. Die Anteilinhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens eine Bestätigung ihrer Beteiligung am aufnehmenden Teilfonds. Nähere Informationen finden Sie in Abschnitt 5 („*Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Zusammenlegung*“) unten.
- 2.5. Die Zeichnung und/oder Umwandlung von Anteilen des eingebrachten Teilfonds wird vom 30. August 2024 bis zum 11. Oktober 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und zeitnah wie in Abschnitt 6 („*Verfahrensaspekte*“) beschrieben durchzuführen.
- 2.6. Die Rücknahme von Anteilen des eingebrachten Teilfonds wird vom 4. Oktober 2024 bis zum 11. Oktober 2024 ausgesetzt, um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und fristgerecht wie in Abschnitt 6 („*Verfahrensaspekte*“) beschrieben durchzuführen.
- 2.7. Weitere verfahrenstechnische Aspekte der Zusammenlegung sind in Abschnitt 6 („*Verfahrensaspekte*“) dargelegt.
- 2.8. Die Zusammenlegung wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) genehmigt.
- 2.9. Der folgende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen.

Kündigungsfrist	Vom 30. August 2024 bis 4. Oktober 2024
Aussetzungsfrist für die Zeichnung und Umwandlung von Anteilen des eingebrachten Teilfonds	Vom 30. August 2024 bis 11. Oktober 2024 Letzter Stichtag für Umwandlungen: 29. August 2024, 13:00 Uhr
Aussetzungsfrist für die Rücknahme von Anteilen des eingebrachten Teilfonds	Vom 4. Oktober 2024 bis 11. Oktober 2024 Letzter Stichtag für Rücknahmen: 3. Oktober 2024, 13:00 Uhr
Endgültiges NIW-Datum	10. Oktober 2024
Datum des Inkrafttretens	11. Oktober 2024
Datum der Berechnung des Wechselkurses	am Datum des Inkrafttretens unter Verwendung der NIWs zum endgültigen NIW-Datum

**3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds**

Die Anlagestrategie und die Hauptmerkmale des aufnehmenden Teilfonds, wie im Prospekt und im Basisinformationsdokument gemäß der Verordnung über verpackte Einzelhandelsinvestitionen und

Versicherungsprodukte („KID“) des aufnehmenden Teilfonds und des eingebrachten Teilfonds beschrieben, sind ähnlich und bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens unverändert.

Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds sollten die Beschreibung des aufnehmenden Teilfonds im Prospekt des aufnehmenden Teilfonds und im KID des aufnehmenden Teilfonds sorgfältig lesen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

Der Anlagemanager des eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds beabsichtigt nicht, für die Zwecke der Zusammenlegung Änderungen am Portfolio eines der Teilfonds vorzunehmen.

3.1. Investitionsziel und -strategie

Eingebrachter Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
<b>CS Investment Funds 2 – Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund</b>	<b>BANTLEON SELECT SICAV - Bantleon Global Convertibles Balanced</b>
<p>Ziel dieses Teilfonds ist es, die höchstmögliche Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen und dabei Wertschwankungen auf ein Minimum zu beschränken.</p> <p>Dieser Teilfonds soll die Rendite des Vergleichsindex Refinitiv Global Convertible Bond Focus (TR) übertreffen. Der Unterfonds wird aktiv verwaltet. Der Vergleichsindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ ist und daher ein geeigneter Performancevergleich ist. Der Großteil der Risikopositionen des Teilfonds in Anleihen wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Vergleichsindex sein oder von ihm abgeleitete Gewichtungen aufweisen. Der Anlagemanager wird von seinem Ermessen Gebrauch machen, um die Gewichtung bestimmter Komponenten des Vergleichsindex erheblich abzuweichen und erheblich in Anleihen zu investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, um bestimmte Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Es wird daher erwartet, dass die Performance des Teilfonds erheblich vom Vergleichsindex abweicht.</p>	<p>Das Ziel von Bantleon Global Convertibles Balanced ist es, die höchstmögliche Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen und dabei Wertschwankungen auf ein Minimum zu beschränken.</p> <p>Dieser Teilfonds soll die Rendite des Vergleichsindex FTSE Global Focus Convertible Bond Index (Hedged) übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Vergleichsindex wurde ausgewählt, weil er für das Anlageuniversum des Teilfonds repräsentativ ist und daher ein geeigneter Performancevergleich ist. Die Mehrheit der Risikopositionen des Teilfonds in Anleihen wird nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzwerts sein oder von diesem abgeleitet werden. Der Anlagemanager wird von seinem Ermessen Gebrauch machen, um die Gewichtung bestimmter Komponenten des Vergleichsindex erheblich abzuweichen und erheblich in Anleihen zu investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, um bestimmte Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Es wird daher erwartet, dass die Performance des Teilfonds erheblich vom Vergleichsindex abweicht.</p>

Den Anteilhabern wird empfohlen, den Prospekt des aufnehmenden Fonds und das KID des aufnehmenden Teilfonds zu lesen, um eine vollständige Beschreibung des Anlageziels und der Anlagestrategie des aufnehmenden Teilfonds zu erhalten. Die Unterlagen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft BANTLEON Invest AG erhältlich.

3.2. Weitere Funktionen

	Eingebrachter Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
<b>Klassifizierung gemäß der Offenlegung nach der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“)</b>	Der Teilfonds gilt als Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 SFDR.	Der Teilfonds gilt als Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 SFDR.
<b>Gesamtrisiko</b>	Berechnungsmethode für globales Risiko: Engagement-Ansatz	Berechnungsmethode für globales Risiko: Engagement-Ansatz
<b>Ende des Geschäftsjahres</b>	Das Geschäftsjahr des Unternehmens endet am 31. Mai eines jeden Jahres.	Das Geschäftsjahr des Unternehmens endet am 30. November eines jeden Jahres.

<b>Zentrale Verwaltung</b>	Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
<b>Verwahrstelle</b>	Credit Suisse (Luxembourg) S.A.	UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Credit Suisse Fund Management S.A.	BANTLEON Invest AG, Hannover
<b>Portfoliomanager</b>	Credit Suisse Investment Partners (Schweiz) AG, Pfäffikon	BANTLEON Convertible Experts AG, Pfäffikon <i>(Umbenannt von Credit Suisse Investment Partners (Schweiz) AG)</i>
<b>Performancegebühren</b>	k. A.	k. A.
<b>Vergleichsindex</b>	Refinitiv Global Convertible Focus Index TR	FTSE Global Focus Convertible Bond Index (Hedged) <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die „Refinitiv-Indizes“ wurden nach der Übernahme von Refinitiv durch die LSEG Group im Jahr 2021 umbenannt. Es gibt keine Änderung des Vergleichsindex, d. h. die Vergleichsindizes des aufnehmenden Teilfonds bleiben mit dem Vergleichsindex des eingebrachten Teilfonds identisch.

### 3.3. Profil eines typischen Anlegers

Anlegerprofil eingebrachter Teilfonds	Anlegerprofil aufnehmenden Teilfonds
<b>CS Investment Funds 2 – Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund</b> Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und mittelfristiger Anlagestrategie, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldverschreibungen investieren möchten.	<b>BANTLEON SELECT SICAV - Bantleon Global Convertibles Balanced</b> Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und mittelfristiger Anlagestrategie, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldverschreibungen investieren möchten.

### 3.4. Anteilsklassen und Währung

Die Referenzwährung des eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds ist USD. Die nachstehende Tabelle zeigt die aktiven Anteilsklassen des eingebrachten Teilfonds einschließlich ihrer Währungen, der entsprechenden Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds und der ISIN-Nummern der entsprechenden Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds.

Eingebrachter Teilfonds		Aufnehmender Teilfonds	
CS Investment Funds 2 – Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund		BANTLEON SELECT SICAV - Bantleon Global Convertibles Balanced	
Anteilsklasse	ISIN-Kennnummern	Anteilsklasse	ISIN-Kennnummern
BH CHF	LU0457025020	PT CHF Hedged	LU0457025020
UBH CHF	LU1144417240		
EB USD	LU0426280003	IT USD	LU0426280003
DB USD	LU0426279849		
B USD	LU0426279682	PT USD	LU0426279682
BH EUR	LU0457025293	PT EUR Hedged	LU0457025293
EBH CHF	LU0621202315	IT CHF Hedged	LU0621202315
EBH EUR	LU0621205250	IT EUR Hedged	LU0621205250
IB USD	LU0426280342	RT USD	LU0426280342
EBH JPY	LU1099139443	<i>Die Anteilsklasse wird liquidiert<sup>1</sup></i>	

<sup>1</sup>Die Liquidation dieser Anteilsklasse ist auf die sehr geringe Anzahl ausstehender Anteile zurückzuführen. Anleger, die am Datum des Inkrafttretens noch in den Fonds angelegt sind, erhalten eine Auszahlung mit dem endgültigen NIW zum 10. Oktober 2024.

### 3.5. Synthetischer Risikoindikator gemäß aktuellem PRIIPs-KID

Die synthetischen Risikoindikatoren für alle Anteilsklassen in jedem der eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds lauten 3.

### 3.6. Ausschüttungspolitik

Übertragender Teilfonds		Aufnehmender Teilfonds	
<b>CS Investment Funds 2 – Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund</b>		<b>BANTLEON SELECT SICAV - Bantleon Global Convertibles Balanced</b>	
Anteilsklasse	Ausschüttungspolitik	Anteilsklasse	Ausschüttungspolitik
BH CHF	Akkumuliert	PT CHF Hedged	Akkumuliert
UBH CHF	Akkumuliert		
EB USD	Akkumuliert	IT USD	Akkumuliert
DB USD	Akkumuliert		
B USD	Akkumuliert	PT USD	Akkumuliert
BH EUR	Akkumuliert	PT EUR Hedged	Akkumuliert
EBH CHF	Akkumuliert	IT CHF Hedged	Akkumuliert
EBH EUR	Akkumuliert	IT EUR Hedged	Akkumuliert
IB USD	Akkumuliert	RT USD	Akkumuliert
EBH JPY	Akkumuliert	<i>Die Anteilsklasse wird liquidiert</i>	

### 3.7. Gebühren und Kosten

Übertragender Teilfonds			Aufnehmender Teilfonds			
<b>CS Investment Funds 2 – Credit Suisse Investment Partners (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund</b>			<b>BANTLEON SELECT SICAV - Bantleon Global Convertibles Balanced</b>			
Anteilsklasse	Gebühren alt		Anteilsklasse	Gebühren neu		
	Verwaltung	TER		Verwaltung	Pauschalgebühr	TER
BH CHF	1,20	1,55	PT CHF Hedged	1,20	0,17	1,42
UBH CHF	0,70	1,05				
EB USD	0,42	0,66	IT USD	0,48	0,17	0,66
DB USD	0,00	0,12				
B USD	1,20	1,47	PT USD	1,20	0,17	1,42
BH EUR	1,20	1,55	PT EUR Hedged	1,20	0,17	1,42
EBH CHF	0,42	0,74	IT CHF Hedged	0,49	0,17	0,67
EBH EUR	0,42	0,74	IT EUR Hedged	0,49	0,17	0,67
IB USD	0,70	0,97	RT USD	0,60	0,17	0,82
EBH JPY	-	-	<i>Die Anteilsklasse wird liquidiert</i>			

### 3.8. ISIN

Bitte beachten Sie, dass die ISIN der Anteilsklassen des eingebrachten Teilfonds bei 1:1-Zusammenlegungen unverändert bleiben. Werden mehrere Anteilsklassen des übertragenden Teilfonds zu einer einzigen Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds zusammengeführt, so wird die ISIN des aufnehmenden Teilfonds angenommen. Einzelheiten zu ISIN finden Sie oben unter Unterabschnitt 3.4.

#### **4. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**

Zur Berechnung des jeweiligen Wechselkurses der relevanten Anteile gelten die in der Satzung und im Prospekt des eingebrachten OGAW für die Berechnung des Nettovermögens festgelegten Regeln für die Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des eingebrachten Teilfonds.

#### **5. Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Zusammenlegung**

Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds, die am Datum des Inkrafttretens Anteile an den eingebrachten Teilfonds halten, erhalten automatisch im Austausch für ihre Anteile an den eingebrachten Teilfonds eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilsklassen des aufnehmenden Teilfonds, die der Anzahl der gehaltenen Anteile in der relevanten Anteilsklasse der eingebrachten Teilfonds multipliziert mit dem jeweiligen Wechselkurs entspricht, welches für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögens zum 10. Oktober 2024 berechnet wird. Falls die Anwendung des Wechselkurses nicht zur Ausgabe von vollen Anteilen führt, erhalten die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds innerhalb des aufnehmenden Teilfonds Anteilsbruchteile von bis zu drei Dezimalstellen.

Im aufnehmenden Teilfonds wird aufgrund der Zusammenlegung keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds erwerben ab dem Datum des Inkrafttretens die Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds und beteiligen sich somit an jeder Erhöhung oder Verringerung des Nettovermögens des entsprechenden aufnehmenden Teilfonds.

Die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds, die nicht mit der Zusammenlegung einverstanden sind, haben die Möglichkeit, die Rückzahlung ihrer Anteile des eingebrachten Teilfonds zum geltenden Nettovermögen zu beantragen, ohne dass Rücknahmegebühren (mit Ausnahme der vom eingebrachten Teilfonds zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehaltenen Kosten) innerhalb von mindestens 30 Kalendertagen nach dem Datum dieser Bekanntmachung erhoben werden.

Alle aufgelaufenen Erträge, Dividenden und Einkommensforderungen werden in die Berechnung des Nettovermögens des eingebrachten Teilfonds einbezogen und im Rahmen der Zusammenlegung in den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

#### **6. Verfahrensaspekte**

##### **6.1. Keine Abstimmung der Anteilinhaber erforderlich**

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist keine Abstimmung der Anteilinhaber erforderlich. Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds, die nicht mit der Zusammenlegung einverstanden sind, können die Rücknahme ihrer Anteile gemäß Abschnitt 5 (Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die Zusammenlegung) bis zum 3. Oktober 2024, 13:00 Uhr, beantragen

##### **6.2. Handelsunterbrechung**

Um die für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß und zeitnah umzusetzen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass (i) Zeichnungen und Umwandlungen von Anteilen des eingebrachten Teilfonds vom 29. August 2024 bis zum 11. Oktober 2024 nicht mehr angenommen oder bearbeitet werden und (ii) dass die Rücknahme von Anteilen des eingebrachten Teilfonds vom 3. Oktober 2024 bis zum 11. Oktober 2024 nicht mehr angenommen oder bearbeitet wird. Letzte Frist für Rücknahmen ist der 3. Oktober 2024, 13:00 Uhr

##### **6.3. Bestätigung der Zusammenlegung**

Jeder Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der er (i) bestätigt, dass die Zusammenlegung durchgeführt wurde und (ii) die Anzahl der Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds, die er nach dem Zusammenlegung hält, bestätigt.

#### 6.4. Genehmigung durch die zuständigen Behörden

Der Zusammenlegung wurde von der CSSF genehmigt, der zuständigen Behörde für die Beaufsichtigung des eingebrachten OGAW in Luxemburg.

#### 7. Kosten der Zusammenlegung

Die BANTLEON Invest AG, Hannover, trägt die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten (ohne mögliche Transaktionskosten des zusammengelegten Portfolios) im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung.

#### 8. Besteuerung

Die Zusammenlegung des eingebrachten Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds könnte steuerliche Folgen für Anteilinhaber haben. Anteilinhaber sollten sich hinsichtlich der Auswirkungen der Zusammenlegung auf ihre persönliche Steuersituation an ihre Fachberater wenden.

#### 9. Zusätzliche Informationen

##### 9.1. Zusammenlegungsbericht

KPMG Audit S.à.r.l., 39, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, zugelassener Prüfer des eingebrachten OGAW in Bezug auf die Zusammenlegung, erstellt Berichte über die Zusammenlegung, die eine Validierung folgender Punkte umfassen:

Der Zusammenlegungsbericht wird den Anteilinhabern des eingebrachten Teilfonds und der CSSF auf Anfrage am Sitz des eingebrachten OGAW kostenlos zur Verfügung gestellt.

##### 9.2. Verarbeitung personenbezogener Daten des Anlegers

Personenbezogene Daten von Anlegern (im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden „DSGVO“)) werden vom empfangenden OGAW und der BANTLEON Invest AG, Hannover, einschließlich ihrer Delegierten, gemäß ihrer Datenschutzerklärung verarbeitet (siehe <https://www.bantleon.com/en/privacy/data-protection-notice-eu>).

##### 9.3. Zusätzliche Dokumente verfügbar

Die folgenden Unterlagen stehen den Anteilinhabern des eingebrachten Teilfonds auf Anfrage und ab dem 30. August 2024 kostenlos am Sitz des eingebrachten OGAW zur Verfügung:

- a) Die vom Verwaltungsrat erstellten gemeinsamen Bedingungen für die Zusammenlegung mit detaillierten Informationen über die Zusammenlegung, einschließlich der Berechnungsmethode für den Wechselkurs (die „gemeinsamen Bedingungen für die Zusammenlegung“);
- b) Eine Erklärung der Verwahrstelle des sich eingebrachten OGAW, in der bestätigt wird, dass sie die Übereinstimmung der gemeinsamen Bedingungen für die Zusammenlegung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und der Satzung überprüft haben;
- c) Den Prospekt des eingebrachten OGAW und
- d) das KID des eingebrachten Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds. Der Verwaltungsrat macht die Anteilinhaber des eingebrachten Teilfonds darauf aufmerksam, dass es wichtig ist, das KID des aufnehmenden Teilfonds zu lesen, bevor eine Entscheidung in Bezug auf den Zusammenlegung getroffen wird.

Wenden Sie sich an Ihren Finanzberater oder an den Sitz des eingebrachten OGAW, wenn Sie Fragen zu dieser Angelegenheit haben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

Luxemburg, 30. August 2024

**Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich**

*UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.*

**Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland**

*Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter [www.credit-suisse.com](http://www.credit-suisse.com) bezogen werden können, außerdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.*